

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplanentwurf „Mühlweg, 1. Änderung und Erweiterung“, Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen;**

- **Information über die erneute Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Bebauungsplan „Mühlweg“ der Gemeinde Reichenbach-Steegen wurde im Jahr 2012 nach damaligen planerischen Gesichtspunkten aufgestellt und erhielt am 29.11.2012 seine Rechtsverbindlichkeit.

Wegen grundsätzlicher Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Planfassung ist eine Änderung und Erweiterung der ursprünglichen Planfassung erforderlich.

Die Änderungen betreffen insbesondere das westliche Plangebiet, wo aus bauplanungs-rechtlichen und verkehrsrechtlichen Erwägungen Anpassungen erforderlich sind. Ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Plangebiets wurde aufgegeben und die entsprechenden Grundstücke größtenteils bereits einer neuen Bebauung zugeführt. In diesem Zusammenhang war die Errichtung weiteren Verkehrsflächen notwendig, um eine sinnvolle Grundstücksparzellierung zu ermöglichen.

Durch die Aufstellung der hier in Rede stehenden Bebauungsplanänderung soll die neu errichtete Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs planungsrechtlich gesichert werden. Für die noch unbebauten Grundstücke sollen entsprechend dem Willen der Gemeinde Festsetzungen getroffen werden, die den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen, sich aber in die planerische Konzeption des Bebauungsplanes „Mühlweg“ einfügen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll zudem nach Westen hin erweitert und die entsprechende Fläche als private Grünfläche ausgewiesen werden.

Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung hat in der Zeit vom 25.02.2019 bis einschließlich 29.03.2019 stattgefunden. Aufgrund des Abwägungsergebnisses bzw. des Abwägungsbeschlusses des Ortsgemeinderates Reichenbach-Steegen vom 07.09.2020 muss der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.

### **Die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt im Zeitraum vom 06.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021.**

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, Zimmer 218 aus.

<b>Öffnungszeiten:</b>	
Abteilung 3 Bauverwaltung – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
Ansprechpartner:	Marvin Metzger
Telefon:	06374 / 922-276
E-Mail:	<a href="mailto:Marvin.Metzger@vg-weilerbach.de">Marvin.Metzger@vg-weilerbach.de</a>

Die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weilerbach, unter <https://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/> (auf der Startseite → Rathaus → Bekanntmachungen → Bekanntmachung über die erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Mühlweg, 1. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme in elektronischer Form z.B. per Mail auf folgende Mailadresse: [info@vg-weilerbach.de](mailto:info@vg-weilerbach.de).

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Ortsgemeinderat Reichenbach-Steegen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Mühlweg, 1. Änderung und Erweiterung“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

#### **Geltungsbereich des Plangebietes:**

**- den beiliegenden Plan hier abdrucken -**

#### **Hinweise aufgrund der Lage des Corona-Virus**

Aufgrund der aktuellen Lage werden die Bürger gebeten einen Termin zu vereinbaren. Wir sind gerne für persönliche Angelegenheiten auch auf digitalem oder telefonischem Wege für Sie da. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach sowie Ihrem eigenen Schutz, sind beim Betreten des Verwaltungsgebäudes folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz (Bei Bedarf wird der Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt)
- Benutzen Sie das Hände-Desinfektionsmittel (30 Sekunden) im Eingangsbereich
- Halten Sie Abstand zu anderen Personen in unserem Haus

Bitte beachten Sie auch: Wenn Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach oder andere Besucher/Innen im Haus zu befürchten sind, z.B. bei eindeutigen Krankheitssymptomen wie Husten etc., werden diese Besucher/Innen vom Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach zurückgewiesen. Eine Regelung ihrer Angelegenheit ist dann auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Weg möglich.

Sollte das Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung für Besucher/Innen aufgrund einer erneuten Verschlechterung der Corona-Pandemie bis auf weiteres geschlossen werden, wird der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist im Anschluss nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06374/922-276 oder per Email [info@vg-weilerbach.de](mailto:info@vg-weilerbach.de) möglich. Wenn Sie keinen Termin vorab vereinbart haben, können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Rummelstraße 15 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen. Der Weg zum Raum, in dem die Unterlagen eingesehen werden können, ist durch Hinweisschild am Haupteingang ausgewiesen.

Anja Pfeiffer  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 25.03.2021